

ZWECKVERBAND
VERKEHRSLANDEPLATZ PASSAU-VILSHOFEN
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

**Flugplatz-
benutzungsordnung**

für den

**Verkehrslandeplatz
Passau - Vilshofen
(EDMV)**

Stand 08.01.2013

Inhalt:

1	Beschreibung des Landeplatzes.....	2
1.1	Allgemeine Angaben.....	2
2	Benutzungsvorschriften.....	2
2.1	Grundsatz.....	2
2.2	Anwendbarkeit der Benutzungsordnung.....	2
2.3	Benutzung mit Luftfahrzeugen.....	2
2.3.1	Befugnis zum Starten und Landen.....	2
2.3.2	Segelflugbetrieb und Fallschirmabsprünge.....	3
2.3.3	Rollen und Schleppen.....	3
2.3.4	Abfertigungsvorfeld.....	3
2.3.5	Statistik.....	3
2.3.6	Abstellen und Unterstellen.....	3
2.3.7	Luftfahrzeughallen und deren Einrichtungen.....	4
2.3.8	Lärmschutz.....	4
2.3.9	Betriebsstoffversorgung.....	4
2.3.10	Wartungsarbeiten.....	4
2.3.11	Bewegungsunfähige Luftfahrzeuge.....	5
2.3.12	Schäden durch Bewegung von Luftfahrzeugen.....	5
2.3.13	Vercharterung von Luftfahrzeugen.....	5
2.3.14	Gewerblicher Luftverkehr.....	5
2.4	Betreten und Befahren.....	5
2.4.1	Nicht-öffentlicher Flugplatzbereich.....	5
2.4.2	Straßen und Plätze.....	6
2.4.3	Überqueren der Start- und Landebahn.....	6
2.4.4	Fahrzeugverkehr.....	6
2.4.5	Nicht allgemein zugängliche Anlagen.....	6
2.4.6	Rollfelder.....	7
2.4.7	Vorfelder.....	7
2.4.8	Mitführen von Tieren.....	7
2.5	Sonstige Betätigung.....	8
2.5.1	Gewerbliche Betätigung.....	8
2.5.2	Sammlungen, Werbungen, Verteilen von Druckschriften.....	8
2.5.3	Lagerung von Gegenständen.....	8
2.5.4	Bauarbeiten.....	8
2.6	Fundsachen.....	8
2.7	Umweltschutz.....	8
2.7.1	Verunreinigungen.....	8
2.7.2	Abwässer.....	8
2.8	Sicherheitsbestimmungen.....	9
2.8.1	Umgang mit Kraftstoffen.....	9
2.8.2	Betrieb von Luftfahrzeug-Triebwerken.....	9
2.8.3	Rauchverbot, Umgang mit offenem Feuer.....	9
2.8.4	Fahrzeuge und Geräte mit Verbrennungsmotoren.....	9
2.8.5	Arbeiten in Hallen und Werkstätten.....	9
2.8.6	Aufbewahren von Material, Gerät und Abfälle.....	10
2.8.7	Feuerlösch- und Rettungsdienst.....	10
2.9	Schlussbestimmungen.....	10
2.9.1	Einwilligungen.....	10
2.9.2	Zu widerhandlungen gegen die Landeplatz- Benutzungsordnung.....	10
2.9.3	Erfüllungsort und Gerichtsstand.....	10
2.9.4	Zustellungsbevollmächtigter.....	10

1 Beschreibung des Landeplatzes

Über den Verkehrslandeplatz Passau-Vilshofen sind Angaben im Luftfahrthandbuch der Bundesrepublik Deutschland AIP VFR (Aeronautical Information Publication) und in den Nachrichten für Luftfahrer Teil 1 (siehe NfL I-59/82, NfL I-363/74) veröffentlicht, auf die verwiesen wird.

Änderungen der Beschreibung werden in den Nachrichten für Luftfahrer bzw. im „Luftfahrthandbuch der Bundesrepublik Deutschland“ bekannt gegeben.

In Ergänzung zur Flugplatzbenutzungsordnung werden weitere Angaben gemacht:

- Hallenordnung
- Schlüsselordnung
- Vereinfachter Luftsicherheitsplan
- Vereinbarungen mit Nutzern des Flugplatzes

1.1 Allgemeine Angaben

Bezeichnung: Verkehrslandeplatz Passau-Vilshofen
Landeplatzhalter: Zweckverband Verkehrslandeplatz Passau-Vilshofen
Körperschaft des öffentlichen Rechts

2 Benutzungsvorschriften

2.1 Grundsatz

Vorsicht und gegenseitige Rücksichtnahme gegenüber der Bevölkerung, gegenüber den anderen Teilnehmern am Luftverkehr und gegenüber allen, die am Verkehrslandeplatz Passau - Vilshofen verkehren, ist Voraussetzung für die Benutzung des Flugplatzes.

2.2 Anwendbarkeit der Benutzungsordnung

Diese Benutzungsordnung regelt die Rechte und Pflichten zwischen den Benutzern und dem Halter des Landeplatzes.

- 2.2.1 Benutzer ist, wer den Verkehrslandeplatz Passau-Vilshofen mit Luftfahrzeugen benutzt, ihn betritt oder befährt. Die öffentlich-rechtlichen Vorschriften für die Benutzung des Landeplatzes bleiben unberührt.
- 2.2.2 Benutzer des Verkehrslandeplatzes Passau-Vilshofen sind den Vorschriften dieser Benutzungsordnung und den zu ihrer Durchführung ergehenden Weisungen des Landeplatzbetreibers unterworfen.
- 2.2.3 Soweit die Vorschriften und Weisungen Luftfahrzeughalter betreffen, gelten sie entsprechend für die Eigentümer der Luftfahrzeuge sowie für Personen, die Luftfahrzeuge in Gebrauch haben, ohne Halter oder Eigentümer dieser Luftfahrzeuge zu sein.

2.3 Benutzung mit Luftfahrzeugen

2.3.1 Befugnis zum Starten und Landen

- 2.3.1.1 Die Benutzung des Landeplatzes mit Luftfahrzeugen ist gegen Entrichtung der in der Gebührenordnung festgelegten Entgelte im Rahmen der allgemeinen luftrechtlichen Vorschriften und der im Luftfahrthandbuch der Bundesrepublik Deutschland für den Flugplatz veröffentlichten besonderen Regelungen gestattet.
- 2.3.1.2 Die Luftfahrzeughalter haben dem Halter des Landeplatzes auf dessen Verlangen das für die Gebührenberechnung maßgebende Gewicht und das entsprechende Lärmzeugnis der Luftfahrzeuge nachzuweisen und die zur Nachprüfung der Benutzungsberechtigung notwendigen Papiere vorzulegen.
- 2.3.1.3 Die Luftfahrzeugführer sind an die Verfügungen der Luftaufsicht gebunden.

2.3.2 Segelflugbetrieb und Fallschirmabsprünge

- 2.3.2.1 Die Benutzung des Landeplatzes mit Segelflugzeugen richtet sich nach näheren Weisungen des Halters des Landeplatzes, der die für den Segelflugbetrieb erforderlichen Flächen und Wege vorhält und festlegt.
- 2.3.2.2 Auf die Anwendung der Segelflugsport-Betriebs-Ordnung (S.B.O.) der Segelflugkommission des Deutschen Aero Club e. V. (DAeC) in der aktuell gültigen Fassung wird hingewiesen.
- 2.3.2.3 Falls Fallschirmabsprünge zugelassen sind, gilt eine entsprechende Regelung.

2.3.3 Rollen und Schleppen

- 2.3.3.1 Luftfahrzeuge dürfen mit eigener Kraft nur von hierzu berechtigten Personen gerollt werden. In oder aus Hallen und Werkstätten darf nicht mit eigener Kraft gerollt werden.
- 2.3.3.2 Im Bereich der Vorfelder ist die Drehzahl der Triebwerke auf das zum Rollen unbedingt erforderliche Maß herabzusetzen. Grundsätzlich ist im Schritt-Tempo zu rollen.
- 2.3.3.3 Beim Anlassen bzw. Rollen der Luftfahrzeuge mit eigener Kraft im Bereich der Hallenvorfelder hat der Luftfahrzeugführer zu sichern, dass die Hallentore geschlossen sind, um eine Beschädigung und Verunreinigung anderer Luftfahrzeuge und des Halleninnenraumes auszuschließen.
- 2.3.3.4 Für das Bewegen von Luftfahrzeugen mit fremder Kraft, insbesondere das Schleppen von Luftfahrzeugen, sind die Weisungen des Halters des Landeplatzes zu beachten.
- 2.3.3.5 Bei Bedarf ist der Halter des Landeplatzes berechtigt, das Schleppen von Luftfahrzeugen gegen Entgelt durchzuführen, sofern für den Einzelfall keine andere Regelung getroffen ist.
- 2.3.3.6 Luftfahrzeuge dürfen nur mit geschultem Personal geschleppt werden. Der Führerstand eines Luftfahrzeuges muss mit einem Luftfahrzeugführer oder einer sachkundigen Person besetzt sein, wenn dies zur sicheren Durchführung des Schleppvorganges erforderlich ist. Der Luftfahrzeughalter hat das zur Sicherung erforderliche Personal zu stellen. Schleppt der Halter des Landeplatzes, so hat der Luftfahrzeughalter ihm die für das Schleppen notwendigen Hinweise zu geben.

2.3.4 Abfertigungsvorfeld

- 2.3.4.1 Das Abfertigungsvorfeld dient der Verkehrsabfertigung der Luftfahrzeuge. Eine andere Benutzung - z. B. zum Abstellen von Luftfahrzeugen, für Wartungsarbeiten, zu Stand- und Probeläufen - ist nur mit Einwilligung des Landeplatzhalters zulässig.
- 2.3.4.2 Stand- und Probeläufe sind nur zulässig, wenn durch entsprechenden Abstand zu Gebäuden, Personen und anderen Luftfahrzeugen, diese durch Abgas- bzw. Propellerstrahl weder gefährdet, noch durch Lärm belästigt werden. Auf Hallenvorfeldern, sowie auf Rollwegen sind Stand- und Probeläufe nur nach vorheriger Einwilligung des Halters des Verkehrslandeplatzes gestattet.
- 2.3.4.3 Abfertigungsplätze werden von dem Halter des Landeplatzes zugewiesen. Soweit erforderlich, werden die Luftfahrzeuge von seinem Personal eingewiesen.

2.3.5 Statistik

Die Luftfahrzeughalter haben dem Halter des Landeplatzes auf dessen Verlangen die für die statistischen Erhebungen erforderlichen Angaben zu übermitteln.

2.3.6 Abstellen und Unterstellen

- 2.3.6.1 Abstell- und Unterstellplätze werden vom Halter des Landeplatzes zugewiesen. Um Schäden an Luftfahrzeugen zu vermeiden, dürfen nur zugewiesene Stellplätze benutzt werden. Bodenmarkierungen sind zu beachten.
- 2.3.6.2 Die Sicherung eines abgestellten Luftfahrzeuges obliegt dem Luftfahrzeughalter und dem Luftfahrzeugführer sowie den Besatzungen.
- 2.3.6.3 Unbeaufsichtigt abgestellte Luftfahrzeuge müssen stets versperrt sein und es muss sichergestellt sein, dass keine unberechtigte Nutzung möglich ist. Können Luftfahrzeuge bauartbedingt nicht abgesperrt werden, so sind geeignete Maßnahmen gegen unberechtigte Benutzung zu treffen (z. B. Sicherung durch Parkkrallen, Ketten für Propeller, Sicherungen für Gaszüge, Arretierungen, Abstellung in verschlossenen Hallen).

- 2.3.6.4 Soweit möglich, sollen Luftfahrzeuge außerhalb der Betriebszeiten in abgeschlossenen Hallen abgestellt werden.
- 2.3.6.5 Die Schlüssel von abgestellten Luftfahrzeugen sind abzuziehen und sicher getrennt vom Luftfahrzeug zu verwahren. Ein unberechtigter Zugriff auf die Schlüssel abgestellter Luftfahrzeuge ist zu verhindern.
- 2.3.6.6 Die Luftfahrzeughalter und Luftfahrzeugführer von unbeaufsichtigt abgestellten Luftfahrzeugen müssen erreichbar sein. Entsprechende Kontaktinformationen sind bei der Betriebsleitung zu hinterlassen.
- 2.3.6.7 Aus Sicherheits- oder Betriebsgründen kann der Halter des Landeplatzes das Verbringen des Luftfahrzeuges auf einen anderen Abstell- und Unterstellplatz verlangen oder - wenn der Luftfahrzeughalter nicht erreichbar ist oder dem Verlangen nicht rechtzeitig nachkommt - selbst das Luftfahrzeug ohne Betätigung von Triebwerken durch geschultes Personal dorthin verbringen.
- 2.3.6.8 Für das Abstellen und das Unterstellen eines Luftfahrzeuges gelten die gesetzlichen Vorschriften über die Miete (§ 535 ff BGB). Eine Verwahrungspflicht besteht für den Halter des Landeplatzes nur, wenn hierüber eine besondere schriftliche Vereinbarung getroffen ist.

2.3.7 Luftfahrzeughallen und deren Einrichtungen

- 2.3.7.1 Die Benutzer haben die Luftfahrzeughallen und ihre Einrichtungen, die teils dem Zweckverband und teils dem Luftsportverein gehören, schonend zu behandeln und insbesondere die nachstehenden Bestimmungen einzuhalten:
 - Technische Anlagen, Einrichtungen und Geräte des Halters des Landeplatzes bzw. des Luftsportvereins, insbesondere Stromversorgungsanlagen, Kräne und Montagegerüste, dürfen nur nach Vereinbarung mit diesen benutzt werden.
 - Die Hallentore dürfen nur von Personen betätigt werden, die der Halter des Landeplatzes bzw. der Luftsportverein hierzu ermächtigt hat. Die Hallentore sind stets verschlossen zu halten.
 - Luftfahrzeuge dürfen nicht in der Halle gewaschen und abgesprüht werden.
 - Das Unterstellen und Instandsetzen von Kraftfahrzeugen, sonstigen Bodenfahrzeugen und ähnlichen Gegenständen ist unzulässig. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung des Halters des Landeplatzes bzw. bei vereinseigenen Hallen des Luftsportvereins.
 - Für untergestellte Luftfahrzeuge und Geräte übernimmt der Platzhalter keine Haftung für Feuer, Einbruch, Diebstahl und für sonstige Schäden, die er nicht schuldhaft zu vertreten hat.
 - Eine Untervermietung von gemieteten Stellflächen in und außerhalb der Einstellhallen ist den Mietern nicht gestattet.
 - Der Platz vor den Hallentoren ist frei zu halten.

2.3.8 Lärmschutz

- 2.3.8.1 Die Luftfahrzeughalter haben Geräusche durch den Betrieb ihrer Luftfahrzeuge auf das unvermeidbare Mindestmaß am Boden und in der Luft zu beschränken. Soweit Lärmschutzeinrichtungen in der Genehmigung des Landeplatzes vorgeschrieben sind, sind diese zu benutzen.
- 2.3.8.2 Beim Betrieb des Luftfahrzeuges in der Umgebung des Verkehrslandeplatzes sind Lärmschutzzonen zu beachten. Umliegende Ortschaften, sowie andere, dicht besiedelte Gebiete dürfen bei An- und Abflug nicht überflogen werden, sofern das Verfahren für Start und Landung dies ermöglicht. Die Landeplatzlärmschutzverordnung findet Anwendung.

2.3.9 Betriebsstoffversorgung

- 2.3.9.1 Luftfahrzeuge dürfen nur auf den festgelegten Tankplätzen mit den vom Landeplatzhalter namens und für Rechnung von Betriebsstoffgesellschaften angebotenen Flugkraftstoffen betankt werden.
- 2.3.9.2 Die Lagerung von Flugkraftstoffen in Kanistern auf dem Flugplatzgelände sowie die Betankung aus Kanistern ist verboten. Der Halter des Landeplatzes kann Ausnahmen zulassen.

2.3.10 Wartungsarbeiten

- 2.3.10.1 Größere Wartungsarbeiten an Luftfahrzeugen dürfen nur auf den von dem Halter des Landeplatzes bzw. vom Luftsportverein zugewiesenen Plätzen durchgeführt werden.

2.3.11 Bewegungsunfähige Luftfahrzeuge

2.3.11.1 Bleibt ein Luftfahrzeug auf dem Landeplatz bewegungsunfähig liegen, so darf der Halter des Landeplatzes es auch gegen den Widerspruch des Luftfahrzeughalters auf dessen Kosten von den Flugbetriebsflächen entfernen, soweit dies für die Abwicklung des Luftverkehrs notwendig ist. Für Schäden haftet der Halter des Landeplatzes nur, wenn er sie vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat. Das gleiche gilt, wenn der Luftfahrzeughalter ihn beauftragt hat, sein bewegungsunfähiges Luftfahrzeug von den Flugbetriebsflächen zu entfernen oder bei der Entfernung mitzuwirken.

2.3.11.2 Bleibt ein Luftfahrzeug bewegungsunfähig liegen und entsteht dem Halter des Landeplatzes dadurch ein Vermögensschaden, so kann er von dem Luftfahrzeughalter Ersatz verlangen.

2.3.12 Schäden durch Bewegung von Luftfahrzeugen

Entstehen dem Halter des Landeplatzes infolge von Rollbewegungen auf den Betriebsflächen oder aufgrund von Abweichungen davon Schäden an installierten Flugsicherungsanlagen oder anderen Bodeneinrichtungen, so kann er vom Luftfahrzeughalter Schadenersatz verlangen.

2.3.13 Vercharterung von Luftfahrzeugen

2.3.13.1 Der Halter eines Luftfahrzeuges darf ein Luftfahrzeug grundsätzlich nur an Personen verchartern, die ihm persönlich bekannt und vertrauenswürdig sind. An unbekannte Personen darf der Halter sein Luftfahrzeug nur nach Vorlage von Reisepass oder Personalausweis und des Luftfahrerscheins verchartern. Die Vorlage des Ausweisdokuments und des Luftfahrerscheins ist schriftlich festzuhalten, z. B. durch Kopie derselben oder durch Notieren der beiden Dokumentennummern. Auf Verlangen ist die Dokumentation nachzuweisen.

2.3.13.2 Bei Verdachtsmomenten sollte von der Vercharterung bzw. Vermietung Abstand genommen bzw. auf die Mitnahme von Fluggästen verzichtet werden.

2.3.13.3 Die Vorlage aller mitgeführten Gegenstände sollte zum obligatorischen Bestandteil aller Charter-, Miet- und Beförderungsverträge gemacht werden.

2.3.14 Gewerblicher Luftverkehr

2.3.14.1 Sofern gewerblicher Luftverkehr auf dem Flugplatz statt findet, hat der verantwortliche Luftfahrzeugführer dafür Sorge zu tragen, dass Fluggäste keine verbotenen Gegenstände mitführen und Flugbetriebsflächen ausschließlich zum Ein- und Aussteigen betreten.

2.3.14.2 Die Identität der Fluggäste sowie die mitgeführten Gegenstände sind mit geeigneten Mitteln zu überprüfen.

2.4 Betreten und Befahren

2.4.1 Nicht-öffentlicher Flugplatzbereich

2.4.1.1 Es dürfen nur berechtigte Personen Zutritt in die nicht-öffentlichen Bereiche des Flugplatzes haben und zwar nur soweit ein Zutritt nötig ist. Berechtigte Personen sind vertraut mit

- der Flugplatzbenutzungsordnung,
- der Hallen- und Schlüsselordnung des Landeplatzes,
- den allgemeinen und luftrechtlichen Vorschriften für den Aufenthalt auf Flugplätzen,
- den Gefahrensituationen am Flugplatz (in Betrieb befindliche Flugzeuge mit laufenden Triebwerken, Flugbetriebsflächen und Sicherheitsstreifen, lautlos landende Segelflugzeuge, etc.),
- den Weisungen des Landeplatzbetreibers.

2.4.1.2 Tore, Schranken und Türen in die nicht-öffentlichen Bereiche des Flugplatzes müssen stets verschlossen sein.

2.4.1.3 Der Zutritt außerhalb der Betriebszeiten darf nur nach Bestätigung der Betriebsleitung erfolgen.

2.4.1.4 Wer Personen den Zugang in die Sicherheitsbereiche des Flugplatzes ermöglicht, trägt dafür die Verantwortung.

2.4.1.5 Wer Fahrzeuge auf das Flugplatzgelände einfahren lässt, trägt dafür die Verantwortung.

2.4.2 Straßen und Plätze

- 2.4.2.1 Die von dem Halter des Landeplatzes eröffneten Straßen und Plätze sind nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet und können aus betrieblichen Gründen beschränkt und gesperrt werden.
- 2.4.2.2 Benutzer haben die Straßenverkehrsordnung auch auf dem nicht dem öffentlichen Verkehr zugänglichen Teil des Flugplatzes zu beachten, soweit der Landeplatzhalter keine abweichende Regelung trifft.
- 2.4.2.3 Der Landeplatz darf nur durch die von dem Halter hierfür freigegebenen Eingänge betreten und befahren werden.

2.4.3 Überqueren der Start- und Landebahn

- 2.4.3.1 Es ist strikt untersagt, die Start- und Landebahn sowie die Sicherheitsstreifen zu betreten oder befahren, solange Flugbetrieb stattfindet. Im Zweifelsfalle ist auch außerhalb der veröffentlichten Betriebszeiten von Flugbetrieb auszugehen (z. B. PPR-Abfertigung).
- 2.4.3.2 Absatz 2.4.3.1 gilt besonders für den direkten Weg zwischen den Abstellflächen an der Donau und dem Abfertigungsgebäude.
- 2.4.3.3 Eine Ausnahme zum Verbot von Absatz 2.4.3.1 gilt im Bereich des Rollwegs A. Fußgänger können entlang des Rollwegs A die Sicherheitsstreifen und die Piste überqueren, sofern sich in diesem Moment kein startendes oder landendes Luftfahrzeug nähert.

2.4.4 Fahrzeugverkehr

- 2.4.4.1 Grundsätzlich sollen sich keine Fahrzeuge im nicht-öffentlichen Bereich des Flugplatzes befinden, da die verschiedenen Flugplatzbereiche von außerhalb angefahren werden können. Die Betriebsleitung hat dafür zu sorgen, dass keine unberechtigten Fahrzeuge auf dem Flugplatzgelände verkehren.
- 2.4.4.2 Kraftfahrzeuge dürfen auf dem Flugplatz nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung mit dem Halter des Landeplatzes verwendet werden. Der Betriebsleitung bzw. der Luftaufsichtsstelle muss eine Liste dieser Fahrzeuge vorliegen.
- 2.4.4.3 Werden Fahrzeuge auf dem Landeplatz verwendet, so sind die Halter der Fahrzeuge und die Fahrzeugführer verantwortlich
 - für den betriebssicheren Zustand und die ordnungsgemäße Bedienung der Fahrzeuge,
 - dass nur berechtigte Personen Zugang in die nicht-öffentlichen Bereiche des Flugplatzes erhalten,
 - dass die Fahrzeugführer mit der Flugplatzbenutzungsordnung, den allgemeinen sowie luftrechtlichen Vorschriften bezüglich des Verhaltens auf Flugplätzen, den diesbezüglichen Weisungen des Flugplatzbetreibers und gegebenenfalls weiteren Weisungen, die in Zusammenhang mit der geplanten Tätigkeit stehen, vertraut sind,
 - dass Versicherungsschutz in ausreichender Deckung vorhanden ist für Schäden, die durch die Benutzung dieser Fahrzeuge entstehen,
 - dass keine Gefahrstoffe oder sicherheitsrelevante Gegenstände transportiert werden.
- 2.4.4.4 Von Schadenersatzansprüchen aus dem Betrieb derartiger Fahrzeuge hat der Eigentümer oder Halter dieser Fahrzeuge den Halter des Landeplatzes freizustellen.
- 2.4.4.5 Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung über das Verhalten im Verkehr finden auf den Fahrzeugverkehr auf dem Landeplatz entsprechende Anwendung. Rollende Flugzeuge haben Vorrang.
- 2.4.4.6 Kraftfahrzeuge und Kleinfahrzeuge (z. B. Fahrräder, Mopeds) dürfen nicht auf Vorplätzen, vor Zufahrten, Zugängen und Treppen abgestellt werden. Die vom Landeplatzhalter erlassenen Weisungen sind zu beachten.
- 2.4.4.7 Kraftfahrzeuge dürfen ohne Einwilligung des Halters des Verkehrslandeplatzes nur auf den gekennzeichneten Parkplätzen außerhalb des nicht-öffentlichen Flugplatzbereichs abgestellt werden.

2.4.5 Nicht allgemein zugängliche Anlagen

- 2.4.5.1 Anlagen innerhalb der eingefriedeten oder durch Verkehrsschilder gekennzeichneten Teile des Landeplatzes, die nicht allgemein zugänglich sind oder nicht für den allgemeinen Verkehr freigegeben sind, dürfen von nicht berechtigten Personen nur mit Einwilligung des Halters des Landeplatzes und gegebenenfalls sonstiger Berechtigter betreten oder befahren werden. Zu den Anlagen gehören insbesondere:

- das Rollfeld (mit den zum Starten, Landen und Rollen bestimmten Betriebsflächen und Sicherheitsstreifen),
 - das Abfertigungsvorfeld, die Hallenvorfelder und sonstige Vorfelder,
 - die Luftfahrzeughallen des Zweckverbandes bzw. des Luftsportvereins,
 - die Warteräume sowie sonstige Räume und Verkehrsflächen, die Abfertigungszwecken dienen,
 - die Garagen und Werkstätten,
 - die Betriebs- und Bauhöfe,
 - die Baustellen (soweit vorhanden).
- 2.4.5.2 Absatz 2.4.5.1 gilt entsprechend für die außerhalb des eingefriedeten Flugplatzgeländes liegenden Flugplatzgrundstücke und -anlagen. Der Halter des Landeplatzes kann die Einwilligung allgemein oder für den Einzelfall erteilen und aus wichtigem Grund widerrufen.
- 2.4.5.3 Nicht allgemein zugängliche Anlagen dürfen nur unter verantwortlicher Führung eines Beauftragten des Landeplatzhalters betreten werden. Hierbei dürfen Luftfahrzeuge nicht berührt werden.
- 2.4.5.4 Die Beauftragten der Luftfahrt-, Zoll-, Pass- und Gesundheitsbehörden und des Deutschen Wetterdienstes sind berechtigt, die nicht allgemein zugänglichen Anlagen in Ausübung ihres Dienstes zu betreten oder mit Dienstfahrzeugen zu befahren. Sie sollen den Halter des Landeplatzes hiervon vorher benachrichtigen.
- 2.4.5.5 Fahrzeuge, die auf nicht allgemein zugängliche Anlagen verkehren, sind auf Verlangen des Halters des Landeplatzes besonders zu kennzeichnen und mit Sicherheitseinrichtungen zu versehen.
- 2.4.6 Rollfelder**
- 2.4.6.1 Die zum Betreten oder Befahren der Rollfelder nach Absatz 2.4.5.1 notwendige Einwilligung erteilt der Landeplatzhalter im Einvernehmen mit der Luftaufsicht. Wer das Rollfeld betritt oder befährt, darf sich nur nach den Weisungen der Luftaufsicht bewegen und hat insbesondere deren Funksprüche, Lichtsignale und Zeichen zu beachten; über deren Bedeutung hat er sich vorher zu unterrichten.
- 2.4.6.2 Will ein Beauftragter der in Absatz 2.4.5.4 bezeichneten Behörden das Rollfeld betreten oder befahren, so hat er außer der Benachrichtigung des Landeplatzhalters die Erlaubnis der Luftaufsichtsstelle einzuholen und die Vorschrift nach Absatz 2.4.6.1 Satz 2 zu beachten.
- 2.4.6.3 Fahrzeuge, die bei Dunkelheit das Rollfeld befahren, müssen so beleuchtet sein, dass ihre Bewegungen von der Luftaufsichtsstelle aus verfolgt werden können.
- 2.4.6.4 Bei schlechten Sichtverhältnissen darf das Rollfeld nur von Fahrzeugen befahren werden, die in ständiger Sprechfunkverbindung mit der Luftaufsichtsstelle stehen und mit einem Blinklicht ausgerüstet sind oder von einem Leitfahrzeug, das diese Anforderungen erfüllt, geführt werden. Die Landeplatzhalter kann im Einvernehmen mit der Luftaufsichtsstelle Ausnahmen zulassen.
- 2.4.7 Vorfelder**
- 2.4.7.1 Die Höchstgeschwindigkeit auf den Vorfeldern ist für Fahrzeuge auf 30 km/h begrenzt. Diese Geschwindigkeitsbegrenzung gilt nicht für Feuerlösch-, Sanitäts- und Rettungsfahrzeuge im Einsatz.
- 2.4.7.2 Für den Fahrzeugverkehr auf den Vorfeldern sind die vom Landeplatzhalter erlassenen Verkehrsregelungen verbindlich.
- 2.4.7.3 Das Abfertigungsvorfeld darf nur mit den vom Landeplatzhalter zur Abfertigung der Luftfahrzeuge zugelassenen Fahrzeugen, den Feuerlösch- und Sanitätsfahrzeugen sowie den Fahrzeugen der zuständigen Behörden befahren werden. Für andere Fahrzeuge bedarf es einer besonderen Genehmigung des Landeplatzhalters.
- 2.4.8 Mitführen von Tieren**
- 2.4.8.1 Tiere dürfen nur gesichert mitgeführt werden. Hunde sind an der Leine zu führen.

2.5 Sonstige Betätigung

2.5.1 Gewerbliche Betätigung

2.5.1.1 Gewerbliche Betätigung ist nur aufgrund einer Vereinbarung mit dem Halter des Landeplatzes, die auch ein an diese zu entrichtendes Entgelt zum Gegenstand haben kann, zulässig. Die Zustimmung für die gewerbliche Betätigung wird erst gültig mit der behördlichen Genehmigung. Entsprechendes gilt auch für Ton- und Fernsehaufnahmen sowie für Rundfunk- und Fernsehübertragungen.

2.5.2 Sammlungen, Werbungen, Verteilen von Druckschriften

2.5.2.1 Sammlungen, Werbungen sowie das Verteilen von Flugblättern und sonstigen Druckschriften bedürfen der Einwilligung des Halters des Landeplatzes. Dies gilt auch für das Verteilen von Werbeartikeln oder Warenproben, sowie das Aufstellen von Werbeträgern.

2.5.3 Lagerung von Gegenständen

2.5.3.1 Gefährliche Güter im Sinne des § 27 Abs. 1 und 4 LuftVG und der zu seiner Durchführung ergangenen Rechtsvorschriften, insbesondere Kernbrennstoffe und andere radioaktive Stoffe, dürfen nur mit Einwilligung des Halters des Landeplatzes gelagert werden.

2.5.3.2 Fracht, Kisten, Baumaterial, Geräte usw. dürfen außerhalb der hierfür gemieteten Flächen oder Räume nur mit Einwilligung des Halters des Landeplatzes gelagert werden.

2.5.3.3 Kraftstoffe dürfen außerhalb von Luftfahrzeugen weder im Freien noch in Unterstellhallen gelagert werden.

2.5.4 Bauarbeiten

2.5.4.1 Bauarbeiten auf dem Flugplatzgelände bedürfen der Einwilligung des Landeplatzhalters. Die Zustimmung wird erst gültig mit der behördlichen Genehmigung. Vor dem Beginn von Bauarbeiten ist der Landeplatzhalter rechtzeitig zu benachrichtigen.

2.6 Fundsachen

2.6.1 Sachen, die in den Anlagen des Landeplatzes gefunden werden, sind unverzüglich beim Halter des Landeplatzes und zwar beim diensthabenden Flugleiter abzugeben. Es gelten die §§ 978 bis 981 BGB.

2.7 Umweltschutz

2.7.1 Verunreinigungen

2.7.1.1 Verunreinigungen des Landeplatzes sind zu vermeiden. Soweit erforderlich, sind Auffangwannen zu verwenden. Verunreinigungen sind von den Verursachern umgehend zu beseitigen. Andernfalls kann der Halter des Landeplatzes die Reinigung auf Kosten des Verursachers vornehmen.

2.7.1.2 Benzinproben aus den Luftfahrzeugtanks sind in geeigneten Behältnissen zu entsorgen. Verbrennen von Abfällen ist verboten.

2.7.1.3 Für Betankungen gelten die Bestimmungen der Absätze 2.3.9.1 und 2.3.9.2. Verstöße dagegen können gemäß den geltenden Umweltschutzbestimmungen geahndet werden.

2.7.2 Abwässer

2.7.2.1 In die Abwassereinfläufe, sowie in das Grundwasser darf nur Regen- bzw. unverschmutztes Wasser eingelassen werden. Besteht der Verdacht, dass Wasser radioaktiv oder anderweitig, z. B. durch Kraftstoffe, Flugbetriebsstoffe oder Öl, Säure, Beizstoffe und dergleichen verunreinigt wurde, ist es nach besonderer Weisung des Landeplatzhalters zu behandeln.

2.7.2.2 Zuwiderhandelnde haben den Halter des Verkehrslandeplatzes von Ansprüchen Dritter freizuhalten.

2.8 Sicherheitsbestimmungen

Die auf Gesetz oder auf anderen Rechtsvorschriften beruhenden und die im folgenden ersichtlichen Sicherheitsbestimmungen sind zu beachten.

2.8.1 Umgang mit Kraftstoffen

- 2.8.1.1 Luftfahrzeuge dürfen nicht in einer Halle oder einem anderen unverschlossenen Raum, sondern nur an den behördlich genehmigten Tankstellen betankt oder enttankt werden. Muss ein Luftfahrzeug aus zwingenden Gründen ausnahmsweise in einem umschlossenen Raum enttankt werden, so ist dies nur mit besonderem Feuerschutz zulässig.
- 2.8.1.2 Luftfahrzeuge dürfen bei laufenden Triebwerken nicht betankt oder enttankt werden.
- 2.8.1.3 Wird ein Luftfahrzeug betankt oder enttankt, so muss es mit den angeschlossenen Kraftstoffversorgungseinrichtungen elektrisch leitend verbunden sein. Die Kraftstoffversorgungseinrichtung muss zur Ableitung einer elektrischen Ladung geerdet sein, soweit sich nicht durch unmittelbaren Kontakt mit dem Boden ein Erdübergangswiderstand von weniger als 10 Ohm ergibt.
- 2.8.1.4 Während des Betankens und Enttankens eines Luftfahrzeuges dürfen in einem Sicherheitsabstand von 15 m um Tanköffnungen, aus denen Gas-/Luft-Gemische austreten, keine Stromquellen an- und abgeschlossen und keine Schaltorgane für elektrischen Strom betätigt werden; dies gilt nicht für die zu dem Betanken und Enttanken notwendigen Schaltungen und nicht für Schaltorgane in explosionsgeschützter Bauart.
- 2.8.1.5 Überfließen und Verschütten von Kraftstoffen sind zu vermeiden. Ist Kraftstoff in größeren Mengen übergeflossen oder verschüttet worden, so ist bis zu seiner Verflüchtigung oder Beseitigung Abs. unter Beachtung eines Sicherheitsabstandes von 15 m entsprechend anzuwenden. Der Landeplatzhalter ist unverzüglich zu benachrichtigen.

2.8.2 Betrieb von Luftfahrzeug-Triebwerken

- 2.8.2.1 Triebwerke von Luftfahrzeugen dürfen nicht in Hallen und Werkstätten laufen.
- 2.8.2.2 Prüfläufe der Triebwerke von Luftfahrzeugen dürfen nur an den von dem Halter des Landeplatzes bestimmten Stellen vorgenommen werden.
- 2.8.2.3 Vor dem Anlassen von Triebwerken müssen die Laufräder der Luftfahrzeuge durch Bremsklötze oder Bremsen ausreichend gesichert werden.
- 2.8.2.4 Zur Warnung von Gefahren durch laufende Triebwerke sind die Zusammenstoß-Warnlichter der Luftfahrzeuge mit Strahlantrieb unmittelbar vor dem Anlassen der Strahltriebwerke einzuschalten und erst nach deren Stillstand auszuschalten. Das Verfahren ist bei Tag und Nacht durchzuführen.
- 2.8.2.5 Ein- und Aussteigen von Personen, Betankung sowie Be- und Entladen bei laufenden Triebwerken ist untersagt. Die Betriebsleitung kann Ausnahmen genehmigen.
- 2.8.2.6 Triebwerke von Luftfahrzeugen dürfen nur angelassen werden und laufen, wenn der Führerstand des Luftfahrzeuges mit einem Luftfahrzeugführer oder einer fachkundigen Person besetzt ist.

2.8.3 Rauchverbot, Umgang mit offenem Feuer

- 2.8.3.1 Auf den Vorfeldern, in den Luftfahrzeughallen und in den durch entsprechende Verbotsschilder gekennzeichneten Luftfahrzeugwerkstätten sowie innerhalb eines Sicherheitsabstandes von 15 m um abgestellte Luftfahrzeuge und um Kraftstoffversorgungseinrichtungen sind Rauch, Rauchen und Umgang mit offenem Feuer verboten. Mit offenem Feuer darf nur in Räumen gearbeitet werden, die dafür von dem Halter des Landeplatzes zugewiesen worden sind.

2.8.4 Fahrzeuge und Geräte mit Verbrennungsmotoren

- 2.8.4.1 Auf den Vorfeldern sowie in den Luftfahrzeughallen und Luftfahrzeugwerkstätten eingesetzte Kraftfahrzeuge und Geräte mit Verbrennungsmotoren müssen mit handelsüblichen Auspuffanlagen mit Schalldämpfern ausgerüstet sein.

2.8.5 Arbeiten in Hallen und Werkstätten

- 2.8.5.1 Luftfahrzeuge dürfen in Hallen und Werkstätten nicht mit leicht brennbaren Flüssigkeiten gereinigt werden. Zum Reinigen von ausgebauten Luftfahrzeugteilen dürfen leicht brenn-

bare Flüssigkeiten nur in abgetrennten und gut belüfteten Räumen oder im Freien verwendet werden.

- 2.8.5.2 Feuergefährliche, leicht flüchtige Stoffe (Spannlack, Nitrolack, usw.) dürfen in Hallen und in Werkstätten nur verarbeitet werden, wenn die Räume von dem Halter des Landeplatzes bzw. bei vereinseigenen Hallen vom Luftsportverein dafür zugewiesen sind.
- 2.8.5.3 Schmierstoff- und Kraftstoffrückstände sind in Behälter außerhalb der Halle zu entleeren.

2.8.6 Aufbewahren von Material, Gerät und Abfälle

- 2.8.6.1 Material, Gerät und Abfälle sind so aufzubewahren, dass keine Feuer- und Explosionsgefahr entsteht.
- 2.8.6.2 Leere oder gefüllte Kraftstoff- und Schmierstoffbehälter sowie leere Hochdrucklagerbehälter für gefährliche Stoffe dürfen nicht in Hallen und Werkstätten gelagert werden.
- 2.8.6.3 Sondermüll und feuergefährliche Abfälle (Schmierstoffrückstände, gebrauchtes Putzmaterial, usw.) sind in dafür gekennzeichneten Metallbehältern mit dicht schließenden Deckeln zu sammeln. Die Behälter sind so oft zu leeren, dass eine Selbstentzündung der Abfälle ausgeschlossen ist. Auffangwannen und ähnliche Behälter sind nach Gebrauch zu entleeren und zu reinigen.

2.8.7 Feuerlösch- und Rettungsdienst

- 2.8.7.1 Bei Ausbruch eines Brandes ist sofort die Rettungsleitstelle unter Telefonnummer 112 zu benachrichtigen.
- 2.8.7.2 Bis zu dem Eintreffen der Feuerwehr ist der Brand mit den verfügbaren Feuerlöschmitteln zu bekämpfen und der Landeplatzhalter zu benachrichtigen.

2.9 Schlussbestimmungen

2.9.1 Einwilligungen

Die nach dieser Benutzungsordnung notwendigen Einwilligungen sind jeweils vorher einzuholen.

2.9.2 Zuwiderhandlungen gegen die Landeplatz-Benutzungsordnung

Wer gegen die Vorschriften dieser Benutzungsordnung oder gegen Weisungen des Halters des Landeplatzes verstößt, kann durch den Halter des Landeplatzes bzw. durch den Luftsportverein von dem Landeplatz verwiesen werden. Schadenersatzforderungen und andere Ansprüche bleiben unberührt.

2.9.3 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für die aus dieser Benutzungsordnung sich ergebenden Verpflichtungen und Rechtsstreitigkeiten ist Vilshofen.

2.9.4 Zustellungsbevollmächtigter

Luftfahrzeughalter ohne Wohnsitz oder Geschäftsniederlassung im Inland haben dem Landeplatzhalter auf dessen Verlangen einen inländischen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen

Die Flugplatzbenutzungsordnung mit Anlagen tritt am in Kraft.

Die bisherige Landeplatz-Benutzungsordnung vom wird außer Kraft gesetzt.

.....
Ort, Datum
.....
Zweckverband
Verkehrslandeplatz Passau-Vilshofen
Die Flugplatzbenutzungsordnung Stand 08.01.2013 wurde gemäß
§ 53 Abs. 1 i.V.m. § 43 Abs. 1 Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO)
mit Schreiben vom 15.01.2013 vom Luftamt Südbayern genehmigt.
Präzisierung 06.02.2015
.....
Ort, Datum
Regierung von Oberbayern - Luftamt Südbayern